

BVGer A-5515/2015 vom 13. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5515_2015

FR: TAF A-5515/2015 du 13 octobre 2015

IT: TAF A-5515/2015 del 13 ottobre 2015

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht zur Neuverlegung der Verfahrenskosten ohne Weiteres gegeben.

E. 2

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten entsprechend ermässigt (Art. 63 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG, SR 172.021]). Das für die Kostenverlegung massgebende Ausmass von Obsiegen und Unterliegen hängt von den gestellten Rechtsbegehren ab, gemessen am Ausgang des Verfahrens (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 5794/2014 vom 17. Dezember 2014 E. 2.2 und A 2575/2013 vom 17. September 2014 E. 9.1). Dem Urteil des Bundesgerichts lässt sich nicht entnehmen, inwieweit die Beschwerdeführerin anteilmässig als obsiegend zu betrachten ist. Dies gilt sowohl für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht als auch für das bundesgerichtliche Verfahren und ist daher hinsichtlich Ersterem nachfolgend zu ermitteln. Soweit sich der Anteil des Obsiegens bzw. Unterliegens - wie vorliegend - nicht präzise berechnen lässt, verfügt das Bundesverwaltungsgericht über einen weiten Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 1C_58/2010 vom 22. Dezember 2010 E. 13.2, nicht publ. in: BGE 137 II 58; Marcel Maillard, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG Praxiskommentar, 2009, Art. 63 N 26; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 4A_207/2015 vom 2. September 2015 E. 3.1 zu Art. 106 Abs. 2 der Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilte die Gesetzmässigkeit der Herstellung und des Inverkehrbringens der nach dem 12. Januar 2014 fabrizierten IBC, die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der von der Vorinstanz mit Verfügung vom 27. Oktober 2014 aufgezeigten Massnahmen zur Legalisierung dieser IBC sowie den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Entschädigungsanspruch für die durch die im Nachgang der Verfügung getroffenen Massnahmen entstandenen Kosten (vgl. E. 5 des Urteils vom 18. Februar 2015).

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangte zum Schluss, dass die seit dem 12. Januar 2014 von der Beschwerdeführerin hergestellten IBC - mangels notwendigem QSP - nicht den

gesetzlichen Vorschriften entsprachen (E. 7 des Urteils vom 18. Februar 2015).

E. 3.2

Die von der Vorinstanz ins Spiel gebrachten Legalisierungsmassnahmen beurteilte das Bundesverwaltungsgericht als rechtmässig und verhältnismässig (E. 10 des Urteils vom 18. Februar 2015). Damit stellte das Bundesverwaltungsgericht zwar nicht ausdrücklich fest, die vor dem 27. Oktober 2014 hergestellten IBC dürften nicht in Verkehr gebracht werden, sondern lediglich, die seit dem 12. Januar 2014 hergestellten IBC würden nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (vgl. vorstehend E. 3.1). Die Frage, ob dieser Umstand es mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip auch rechtfertigte, der Beschwerdeführerin das Inverkehrbringen der entsprechenden IBC zu untersagen, prüfte das Bundesverwaltungsgericht nicht, da die Vorinstanz der Beschwerdeführerin einen Weg zur Legalisierung der seit dem 12. Januar 2014 hergestellten IBC aufgezeigt hatte. Indem das Bundesverwaltungsgericht dieses Vorgehen als rechtmässig einstufte, schützte es jedoch indirekt Dispositiv-Ziff. 2 der Verfügung der Vorinstanz vom 27. Oktober 2014, wonach die nach dem 12. Januar 2014 hergestellten IBC - bis zu einer allfälligen Legalisierung - nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

E. 3.3

Die Schadenersatzforderung der Beschwerdeführerin wies das Bundesverwaltungsgericht mangels rechtlicher Grundlage ab (E. 11 des Urteils vom 18. Februar 2015).

E. 4

Das Bundesgericht hat die vom Bundesverwaltungsgericht geschützte Ansicht der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe ihr QSP durch eine spezifisch für diese Tätigkeit bezeichnete KBS prüfen und anerkennen zu lassen (Dispositiv-Ziff. 4 der Verfügung vom 27. Oktober 2014), ausdrücklich nicht beanstandet (E. 7.3.3 und 7.5 des Urteils vom 20. August 2015). Die Beschwerdeführerin ist daher nach wie vor als im Hauptpunkt unterliegend zu betrachten. Gleichzeitig hielt das Bundesgericht jedoch fest, unter den gegebenen Umständen könne die genannte Anordnung der Vorinstanz nicht rückwirkend gelten (E. 7.4.3 und 7.5 des Urteils vom 20. August 2015). Die Anordnung der Vorinstanz, die nach dem 12. Januar 2014 hergestellten IBC dürften nicht in Verkehr gebracht werden, bezeichnete das Bundesgericht als "fragwürdig" - bis zum Erlass der Richtlinie zur GGUV im Juni 2014 sei für den Rechtsunterworfenen aus den publizierten Rechts- und Verwaltungsnormen nicht erkennbar gewesen, welches die Anforderungen an ein QSP seien - und jedenfalls unverhältnismässig. Entsprechend hob es das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 2015 insoweit auf, als darin festgestellt wird, dass die zwischen dem 12. Januar und dem 27. Oktober 2014 hergestellten IBC nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen. Die Entschädigungsforderung war vor Bundesgericht nicht mehr Streitgegenstand, weshalb die Beschwerdeführerin diesbezüglich - für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht - als unterliegend zu betrachten ist. Insgesamt rechtfertigt es sich deshalb, die Beschwerdeführerin vor Bundesverwaltungsgericht als zu zwei Fünfteln (40%) obsiegend und zu drei Fünfteln (60%) unterliegend zu betrachten.

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfahrenskosten im angefochtenen Urteil vom 18. Februar 2015 auf Fr. 3'000.- festgesetzt. Von diesem im bundesgerichtlichen Verfahren unbestritten gebliebenen Betrag ist auch bei der Neuverlegung der Verfahrenskosten

auszugehen. Dementsprechend sind diese der Beschwerdeführerin noch im Umfang von Fr. 1'800.- aufzuerlegen und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von insgesamt Fr. 4'000.- zu beziehen. Der Vorinstanz sind von vornherein keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 6

Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist grundsätzlich von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (Art. 8 Abs. 1 VGKE). Der reine Zeitaufwand einer Partei selbst wird in der Regel nicht entschädigt (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 802/2011 vom 14. März 2012 E. 5.2 und A 3151/2008 vom 26. November 2010 E. 4.2; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 4.83). Mit Vertretung ist denn auch nur eine externe anwaltliche oder nichtanwaltliche berufsmässige Vertretung gemeint (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. a VGKE). Keine Entschädigung geschuldet ist dagegen grundsätzlich, wenn sich die Partei durch eine mit ihr in einem Arbeitsverhältnis stehende Person (Art. 9 Abs. 2 VGKE) oder durch ein Organ - zum Beispiel einen Verwaltungsrat - vertreten lässt (Marcel Maillard, a.a.O., Art. 64 N 12; vgl. ferner zu Art. 68 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG, SR 173.110] statt vieler Urteil des Bundesgerichts 1C_198/2007 vom 21. Dezember 2007 E. 6). Anders verhält es sich lediglich, wenn ein Rechtsanwalt, der gleichzeitig Organ der Partei ist, diese primär in seiner Funktion als Rechtsanwalt vertritt (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 590/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 14.2.2 f., A 7065/2013 vom 11. September 2014 E. 6.2 und A 1420/2006 vom 10. April 2008 E. 6.2 m.w.H.). Bei den beiden Vertretern der Beschwerdeführerin handelt es sich um deren Verwaltungsratspräsidenten mit Einzelunterschrift sowie ein Verwaltungsratsmitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien. In diesen Funktionen vertreten sie auch die Beschwerdeführerin, weshalb dieser keine Parteientschädigung für die Kosten der Vertretung zuzusprechen ist. Dementsprechend hat auch das Bundesgericht - für das bundesgerichtliche Verfahren - festgestellt, dass der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung geschuldet ist. Weitere Auslagen der Partei im Sinne von Art. 11 VGKE macht die Beschwerdeführerin nicht geltend; diese werden im Übrigen auch erst ersetzt, soweit sie Fr. 100.- übersteigen (Art. 13 Bst. a VGKE). Die Beschwerdeführerin hat demnach keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gleiches gilt - von vornherein - für die Vorinstanz (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 7

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b VGKE) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.